

Organisation der Arbeitswelt (OdA) Pferdeberufe Schweiz

Statuten der Organisation der Arbeitswelt (OdA) Pferdeberufe Schweiz



Inhaltsverzeichnis

I	Name, Zweck, Sitz, Dauer	3
	Artikel 1: Name des Vereins	3
	Artikel 2: Zweck	3
	Artikel 3: Sitz	3
II	Mitglieder	3
	Artikel 4: Mitgliedschaft	3
	Artikel 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein	3
III	Organisation	4
	Artikel 6: Organe	4
	a) Die Delegiertenversammlung	4
	Artikel 7: Kompetenzen	4
	Artikel 8: Zusammensetzung	4
	Artikel 9: Beschlussfassung der Delegiertenversammlung	4
	Artikel 10: Einberufung der Delegiertenversammlung	4
	b) der Vorstand	5
	Artikel 11: Kompetenzen des Vorstandes	5
	Artikel 12: Zusammensetzung des Vorstandes	5
	Artikel 13: Beschlussfassung und Quorum des Vorstandes	5
	Artikel 14: Einberufung	5
	c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	6
	Artikel 15: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	6
	d) Externe Revisionsstelle	6
	Artikel 16: Externe Revisionsstelle	6
IV	Geschäftsführung / Sekretariat	6
	Artikel 17: Aufgaben	6
V	Finanzen	6
	Artikel 18: Geschäftsjahr	6
	Artikel 19: Einnahmen	6
	Artikel 20: Mitgliederbeiträge	6
	Artikel 21: Haftung	6
VI	Schlussbestimmungen	7
	Artikel 22: Statutenänderungen	7
	Artikel 23: Auflösung des Vereins	7
	Artikel 24: Fusion	7
	Artikel 25: Liquidation	7

I Name, Zweck, Sitz, Dauer

Artikel 1: Name des Vereins

Unter dem Namen „Pferdeberufe Schweiz“ nachstehend „PS“ genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Der Verein „PS“ ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) im Sinne von Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBG).

Artikel 2: Zweck

Der Verein hat die folgenden Zwecke:

- a) fasst die in der Pferdewirtschaft tätigen Organisationen zusammen;
- b) vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Berufsbildung gegenüber dem Bund, den Kantonen und anderen Organisationen;
- c) legt die Bildungsziele und –inhalte der verschiedenen Berufe fest;
- d) koordiniert, fördert und erbringt Dienstleistungen zugunsten der Berufsbildung in der Pferdewirtschaft;
- e) entscheidet in allen Bereichen der Bildungsverordnung (BiVo);
- f) ist zuständig für die ihm vom Reglement über den Berufsbildungsfonds übertragenen Aufgaben;
- g) regelt die Qualitätssicherung;
- h) nimmt weitere Aufgaben innerhalb der Pferdebranche wahr.

Artikel 3: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

II Mitglieder

Artikel 4: Mitgliedschaft

Die folgenden Organisationen sind Mitglieder der „PS“:

- | | |
|--|--------|
| a) Swiss Horse Professionals | SHP |
| b) Schweizer Pferderennsport-Verband | SPV |
| c) Swiss Western Riding Association | SWRA |
| d) Pferdegestützte Therapie Schweiz | PT-CH |
| e) Islandpferde Vereinigung | IPV-CH |
| f) Schweizer Verband für Gespannfahren | SVGF |

Andere Organisationen, die den gleichen Zweck verfolgen wie der „PS“, können dem Verein ebenfalls beitreten. Aufnahme Gesuche sind schriftlich beim Vorstand, der für die Aufnahme zuständig ist, einzureichen. Verweigert dieser die Aufnahme, können die Interessierten innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Rekurs einreichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet in diesem Falle abschliessend. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Betrag wird durch die DV festgelegt.

Artikel 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt.
Ein Austritt ist, unter Beachtung einer Kündigungsdauer von 12 Monaten, auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b) durch Ausschluss.
Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten (Art. 2). Unter anderem wenn Beschlüsse und Handlungen von Berufsorganisationen die Weiterentwicklung der Berufsbildung der von den Mitgliederorganisationen betreuten Berufe hemmen oder verunmöglichen. Der Beschluss zum Ausschluss muss auf der Basis der Mehrheit der vertretenen Mitglieder und 2/3 der Stimmen der vertretenen Delegiertenstimmen gefasst werden.
- c) durch Auflösung.

III Organisation

Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- d) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
- e) die externe Revisionsstelle.

a) Die Delegiertenversammlung

Artikel 7: Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins „PS“. Sie ist zuständig für:

- a) Annahme und Revision der Statuten,
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und der Vorstandsmitglieder,
- c) Wahl der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie der mit der Durchführung einer eingeschränkten Revision nach OR zu beauftragenden externen Revisionsstelle,
- d) Genehmigung des Jahresberichts,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins sowie Entlastung der verantwortlichen Organe,
- f) Genehmigung des Budgets des Vereins,
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages sowie der Eintrittsgebühr für Neumitglieder,
- h) Beschlussfassung über Rekurse welche die Aufnahme in den Verein betreffen,
- i) Beschlussfassung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- j) Auflösung des Vereins,
- k) Legt die Entschädigungssumme des Vorstandes fest (ab 2019).

Artikel 8: Zusammensetzung

Massgebend für die den Mitgliedern zustehende Delegiertenzahl ist die jährlich auf den 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres bei den Berufsbildungsbehörden zu erhebende Anzahl Lehrverträge in der Grundbildung. Verträge der Fachrichtung Pferdepflege werden dem jeweiligen fachrichtungsspezifischen Ausbildungsstall zugewiesen.

0 – 10 Lehrverträge	2 Delegiertenstimmen
Pro weitere 10 Lehrverträge	je 1 weitere Delegiertenstimme

Delegierte können im Auftrag des durch sie vertretenen Mitgliedes mehrere Delegiertenstimmen wahrnehmen.

Artikel 9: Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Die Beschlüsse der DV werden auf der Basis der Mehrheit der vertretenen Mitglieder und 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit der Mitgliederorganisationen kann kein Beschluss gefasst werden.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Mitglied oder ein Drittel der vertretenen Delegiertenstimmen beantragt geheime Abstimmung bzw. Wahlen.

Artikel 10: Einberufung der Delegiertenversammlung

Die DV wird mindestens einmal jährlich oder wenn es der Vorstand oder eine Mitgliederorganisation verlangt, einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung den Mitgliederorganisationen schriftlich zuzustellen. Eine ausserordentliche DV kann mit einer Frist von 30 Tagen durch den Vorstand einberufen werden.

b) der Vorstand

Artikel 11: Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus;
- b) genehmigt das Budget und die Rechnung des Berufsbildungsfonds (BBF) Pferdeberufe und der Höheren Berufsbildung (HBB) nach Sichtung durch die GPK;
- c) setzt die Kommissionen und deren Reglemente ein für :
 - a. Kurskommission überbetriebliche Kurse (üKKK),
 - b. Aufsichtskommission überbetriebliche Kurse (üKAK),
 - c. Qualitätssicherung für die Höhere Berufsprüfung (QSK),
 - d. Berufsentwicklung + Qualitätssicherung (B&Q),
 - e. weitere Kommissionen,und wählt deren Präsidenten / Präsidentin und Mitglieder;
- d) genehmigt die Inhalte der Bildungsverordnung, des Lehrplans, die Wegleitung über das Qualifikationsverfahren, das Reglement über die überbetrieblichen Kurse sowie andere Punkte, die sich von der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben;
- e) beschliesst über die Massnahmen in der Berufsbildungswerbung;
- f) legt die Entschädigungen der Funktionäre und Mitarbeitenden fest;
- g) erstellt das Budget und die Jahresrechnung der „PS“ und legt es der DV zur Genehmigung vor;
- h) entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- i) wählt die Geschäftsführung;
- j) setzt Arbeits- und Projektgruppen ein;
- k) entscheidet über die Vertretung des Vereins in andere Organisationen oder Kommissionen;
- l) erlässt für den Vorstand, für die Geschäftsleitung und weitere eine Unterschriftenregelung welche im Organisationsreglement definiert ist.

Artikel 12: Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
- c) und 5 bis 9 weiteren Mitgliedern.

Jedem Mitglied steht 1 Vorstandssitz zu. Die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin muss einer anderen Sprachregion angehören als der Präsident oder die Präsidentin. Jedes Vorstandsmitglied kann sich vertreten lassen. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Artikel 13: Beschlussfassung und Quorum des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden auf der Basis der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und Kommissionen und Arbeits-, Projektgruppen einberufen und diese auch wieder auflösen. Er bestimmt deren Mitglieder und umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen.

Artikel 14: Einberufung

Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen oder wenn es 2/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.

c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Artikel 15: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die DV wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Deren Mitglieder sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission treten in die laufende Amtsdauer ein.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie erstellt mindestens einmal pro Jahr einen Bericht zuhanden der DV.

d) Externe Revisionsstelle

Artikel 16: Externe Revisionsstelle

Die DV wählt jährlich eine externe Revisionsstelle (besonders befähigt) für die Durchführung einer eingeschränkten Revision nach OR.

IV Geschäftsführung / Sekretariat

Artikel 17: Aufgaben

Die operativen Geschäfte werden von einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin geführt. Er / sie leitet die Geschäfte der Organisation im Auftrag des Vorstandes. Sämtliche Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Er / sie kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er / sie kann von einem Sekretariat unterstützt werden.

V Finanzen

Artikel 18: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 19: Einnahmen

Die finanziellen Ressourcen des Vereins stammen insbesondere aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) Entschädigungen aus Dienstleistungen,
- c) öffentlich-rechtlichen Beiträgen,
- d) Einnahmen aus Sponsoring,
- e) Schenkungen und Legaten,
- f) Eintrittsgebühren von Neumitgliedern,
- g) anderen Einnahmen.

Artikel 20: Mitgliederbeiträge

Die Delegiertenversammlung setzt die Eintrittsgebühr und den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Er wird nach dem folgenden Grundsatz festgelegt:

- Ein Fixbeitrag pro Mitgliederorganisation.

Artikel 21: Haftung

Die Mitglieder haften nur im Umfang des jeweiligen Jahresbeitrages für die Verpflichtungen des Vereins. Im Übrigen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen für die Vereinsverpflichtungen.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 22: Statutenänderungen

Änderungen der Vereinsstatuten können nur durch die DV beschlossen werden. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die wesentlichen Inhalte der Revision zum Ausdruck bringen. Sie können nur mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder und 2/3 der vertretenen Delegiertenstimmen beschlossen werden. Der Präsident oder die Präsidentin und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin leitet den Verfahrensablauf.

Artikel 23: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung, die speziell einzuberufen ist, beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Mitglieder und 2/3 der vertretenen Delegiertenstimmen nötig.

Der Präsident oder die Präsidentin und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin leitet den Verfahrensverlauf. Falls der Beschluss nicht gefällt werden kann, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere DV einberufen werden. Diese kann ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Delegiertenstimmen fassen.

Artikel 24: Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 25: Liquidation

Im Falle einer Vereinsauflösung behalten die Organe ihre Funktion bis zur Liquidations-DV. Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch. Ein allfälliger Überschuss ist an eine Nachfolgeorganisation zu übertragen. Falls keine solche Organisation besteht, ist der Überschuss unter den Mitgliederorganisationen im Verhältnis der während der letzten fünf Jahre geleisteten Beiträge zu verteilen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Versionen. Sie treten vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe der Mitglieder am 22.06.2018 in Kraft.

Bern, 22. Juni 2018

**Organisation der Arbeitswelt (OdA)
Pferdeberufe Schweiz**



Der Präsident
Derek Frank